

Regelungen gem. § 1 Abs. 3 der CoronaschutzVO ab 11.01.2022
Gemeinschaft „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.,
Kurz: EC-Gemeinschaft Siegen

Präambel:

Nach § 2 Abs. 7 CoronaschutzVO haben sich Kirchen und Religionsgemeinschaften Regeln zu geben, die in Anlehnung an die CoronaschutzVO Regelungen zur Durchführung von Gottesdiensten enthalten. Die Gemeinschaft „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. ist freies Werk in der Evangelischen Kirche und als Werk der Kirche anerkannt. Die Form als e.V. ist Grundform der durch die Weimarer Reichsverfassung geschützten Religionsgesellschaft.

Diese Regeln sind vorzulegen und ersetzen im Hinblick auf die Durchführung der Gottesdienste die Coronaschutzverordnung.

Die EC-Gemeinschaft Siegen hat sich im Hinblick auf die Durchführung unter den bis zum 1.11.2020 geltenden Regeln ein Hygiene-Konzept gegeben, welches hier unter der Verordnung im Wesentlichen als gelebte Regel übernommen wird, jedoch in Regelform gegossen wird. Das Konzept wurde als Regel gelebt. Die aktuelle Fassung wird auch für Veranstaltungen angewandt, die außerhalb der bisherigen Gottesdiensträume stattfinden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das vorliegende Konzept gilt bis einschließlich 28. Februar 2022. In Anbetracht der dann vorherrschenden Infektionslage wird das Schutzkonzept Neubewertet und angepasst.
- (2) Die Regelungen gelten ausschließlich für gottesdienstliche Veranstaltungen, die von der EC-Gemeinschaft Siegen veranstaltet werden. Dazu gehören neben dem Gottesdienst/der Gemeinschaftsstunde auch die Bibelstunde sowie weitere gottesdienstliche Veranstaltungen. Gemeindeveranstaltungen finden im Gemeindehaus, Hainer Weg 20, 57074 Siegen und im Begegnungsort „Café Königskind“, Marburger Straße 21, 57074 Siegen statt.
- (3) Der Betrieb des Café Königskind, mit seinen fest ausgeschrieben Öffnungszeiten, wird davon unterschieden und verfährt nach dem gesonderten Schutzkonzept vom 19.01.2022.
- (4) Für alle möglicherweise stattfindenden Treffen im Gemeindekontext gilt die Coronaschutzverordnung direkt. Auch für die üblicherweise in Privathäusern stattfindenden Veranstaltungen, die nach Art. 13 GG geschützt sind, wird empfohlen, die notwendigen Schutzvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Maskenpflicht

- (1) Für alle Gottesdienstteilnehmer besteht eine durchgängige Maskenpflicht mit mindestens einer FFP2-Maske. Die beauftragten Mitarbeiter sind ermächtigt, Personen, die gegen diese Regeln verstoßen, temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (2) Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Verpflichtung befreit.

- (3) Mitarbeiter im Bereich der Moderation, der Verkündigung, der Musik und der Technik sind im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, den Mund-Nase-Schutz herunterzunehmen. Auf die Abstandsregelungen, insbesondere beim Musizieren wird in diesen Situationen geachtet.

§ 3 Immunisierung

- (1) Der Vorstand beauftragt Mitarbeitende der Gemeinschaft vor jeder gottesdienstlichen Veranstaltung, die Immunisierung zu prüfen.
- (2) Die beauftragten Mitarbeitenden prüfen am Eingang zu den Räumlichkeiten, ob Gottesdienstteilnehmende immunisiert sind oder einen aktuellen Test vorlegen können. Sofern bekannt ist, dass Teilnehmende geimpft oder genesen sind, wird auf eine Wiederholung der Überprüfung verzichtet.
- (3) Falls kein Impf-, Test- oder ein Genesungsnachweis vorliegt, werden Gottesdienstteilnehmende gebeten in einem gesonderten Raum/abgetrennten Teil des Raumes einen Selbsttest vorzunehmen. Dieser wird durch beauftragte Mitarbeiter/innen beaufsichtigt.
- (4) Die beauftragten Mitarbeiter/innen sind ermächtigt, Personen, die gegen diese Regeln verstoßen, temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (5) Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Verpflichtung befreit.

§ 4 Abstandsregeln

- (1) Grundsätzlich besteht keine Pflicht zum Einhalten eines Mindest-Abstandes mehr, da nur mindestens getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen und diese mindestens eine FFP2-Maske tragen.
- (2) Wir empfehlen Abstand zu wahren, wo immer es möglich ist.

§ 5 Lüften

- (1) Vor und während der gottesdienstlichen Veranstaltung ist der Raum zu lüften.
- (2) Für diese Aufgabe sind Mitarbeitende zu benennen.

§ 6 Kindergottesdienst

- (1) Der Kindergottesdienst wird als Teil des Hauptgottesdienstes unter Berücksichtigung der Abstandsregel in den Kindergottesdiensträumen durchgeführt.
- (2) Die Verantwortlichen sind für die Einhaltung der Regeln zuständig.

§ 7 Hygiene:

- (1) Personen mit Krankheitssymptomen sollten zu Hause bleiben. Der Verantwortliche im Begrüßungsteam wird ermächtigt, bei eindeutigen Vorliegen von Krankheitssymptomen Besuchern ein temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (2) Risikopersonen wird empfohlen den Veranstaltungen fern zu bleiben.
- (3) Am Eingang steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- (4) In den Sanitärbereichen sind Handwaschmöglichkeiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern für die TN vorhanden, ebenso ein Abfallkorb für die Entsorgung. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt.

- (5) Weiter erfolgt eine Desinfizierung der Räumlichkeiten inkl. Kontaktflächen /Türgriffe, Griffe, Handläufe, Schalter, Tastaturen) zuzüglich zur normalen Raumpflege.
- (6) Die Reinigung der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig.

§ 8 Singen

- (1) Gemeindegesang ist möglich.

Beschlossen durch einen Rundumbeschluss vom Vorstand am 19. Januar 2022